



Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 06.11.2013
2. Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg, Gemeinde Zielitz: Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Gemeinde Zielitz
3. Landkreis Börde: Änderung zur Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Gemeinde Zielitz
4. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreis Ausschusses am 06.11.2013

Die nächste Sitzung des Kreis Ausschusses findet am Mittwoch, 06.11.2013, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben u folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2013
- 4 öffentliche Vorlagen
- 4.1 Änderung der Besetzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1 Interner Bericht
- 7.2 Informationen
- 8 nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreis Ausschusses vom 06.11.2013
- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 23.10.2013

gez. Walker
Landrat

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
Gemeinde Zielitz

Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Gemeinde Zielitz

wird gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), nachfolgende Gebietsänderung vereinbart:

§ 1

1) Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg, Gemarkung Loitsche werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zielitz, der Gemarkung Zielitz zugeordnet:

Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m ²	Grundbuch Blatt-Nr.
Loitsche	0807-3-1333	1.187	0807 – 01455
Loitsche	0807-3-1273	81	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1271	1.027	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1270	379	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1268	28	0807 – 01082
Loitsche	0807-3-1267	536	0807 – 01250
Loitsche	0807-3-1265	187	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1263	1.203	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1261	202	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-1243	8.062	0807 – 01347
Loitsche	0807-3-1241	12.472	0807 – 01417
Loitsche	0807-3-1124/93	982	0807 – 00181
Loitsche	0807-3-1156/68	27	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-700/93	299	0807 – 00181
Loitsche	0807-3-688/92	766	0807 – 01195
Loitsche	0807-3-91/1	5.144	0807 – 00249
Loitsche	0807-3-90/3	6.825	0807 – 01227
Loitsche	0807-3-90/2	2.413	0807 – 01227
Loitsche	0807-3-90/1	2.823	0807 – 00249
Loitsche	0807-3-68/24	6.208	0807 – 01424
Loitsche	0807-3-68/23	565	0807 – 01310
Loitsche	0807-3-68/22	359	0807 – 01380
Loitsche	0807-3-68/20	996	0807 – 01380
Loitsche	0807-3-68/19	336	0807 – 01310
	Gesamtfläche	53.137	

(2) Aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zielitz, Gemarkung Zielitz werden die nachfolgenden Flurstücke dem Gemeindegebiet der Gemeinde Loitsche, der Gemarkung Loitsche zugeordnet:

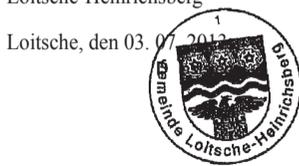
Gemarkung	Flurstückskennzeichen	Größe in m ²	Grundbuch Blatt-Nr.
Zielitz	0824-7-75/4	2.567	0824 – 00859
Zielitz	0824-7-75/6	2.082	0824 – 00866
Zielitz	0824-7-75/7	1.867	0824 – 00870
Zielitz	0824-7-75/8	13.335	0824 – 00444
Zielitz	0824-7-135/75	2.526	0824 – 00566
Zielitz	0824-7-136/75	2.525	0824 – 00567
Zielitz	0824-7-137/75	2.516	0824 – 00568
Zielitz	0824-7-138/75	2.517	0824 – 00569
Zielitz	0824-7-143/75	5.458	0824 – 00640
Zielitz	0824-7-144/75	8.562	0824 – 00444
	Gesamtfläche	43.995	

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Rüffer
Bürgermeister der Gemeinde Zielitz

Seidewitz
Bürgermeisterin der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg



Gegenüber den Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderung zur Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz gemäß § 134 GO LSA (§§17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA) mit Bescheid vom 18.10.2013 unter Aktenzeichen: 01.15.1.Vb-GEH.2013 erteilt.

Landkreis Börde
Fachbereichsleiter 2

1. Änderung zur Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Gemeinde Zielitz

Der Landkreis erlässt folgende Verfügung:

- I. Die 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und der Gemeinde Zielitz wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 GO LSA genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen, ist die Regelung in § 2 der Vereinbarung.
- II. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

A. Sachverhalt Die Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012 zwischen den Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz wurde am 31.01.2013 durch die Kommunalaufsicht genehmigt und trat am 14.02.2013 mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft. Bei der Umsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung wurde festgestellt, dass das Flurstück 75/5 der Flur 7 der Gemeinde Zielitz in der Aufstellung der Flurstücke fehlt. Darüber hinaus ist das in der Gebietsänderungsvereinbarung aufgeführte Flurstück 1124/93 nur teilweise betroffen.

Um Rechtsklarheit/ Rechtssicherheit zu erwirken, war es erforderlich eine 1. Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2013 vorzunehmen. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates Zielitz vom 20.06.2013 (Beschluss-Nr.:ZI/776/2013) und des Gemeinderates Loitsche-Heinrichsberg vom 01.07.2013 (Beschluss-Nr.: LH/252/2013) wurde die 1. Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen.

Mit Schreiben vom 05.08.2013, hier eingegangen am 07.08.2013, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung der 1. Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012.

Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse zu prüfen.

B. Begründung: Zu I. Der Landkreis Börde ist nach § 134 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 S. 1, 18 Abs. 1 S. 5 GO LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag örtlich und sachlich zuständig.

Die Genehmigung der 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Die Gemeinderäte der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz haben beschlossen, eine 1. Änderung der Vereinbarung über die Gebietsänderung aus Gründen der Rechtssicherheit/- und Klarheit vorzunehmen. Eine erneute Bürgeranhörung in der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg nach § 17 Abs. 1 S. 8 GO LSA war nicht erforderlich, da in diesem Gebiet keine Bürger wohnen.

Der Beschluss des Gemeinderates Loitsche-Heinrichsberg vom 01.07.2013 sowie der Beschluss des Gemeinderates Zielitz vom 20.06.2013 über die 1. Änderung der Vereinbarung der Gemeindegrenzen sind jeweils in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzung zustande gekommen.

Für die Gebietsänderung sind nach § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 GO LSA Grundvoraussetzung Gründe des öffentlichen Wohls. Der Begriff umfasst wesentliche Interessen der Allgemeinheit an gemeindlichen Gebietsänderungen, die das Interesse am Weiterbestand des status quo überwiegen (Lübking/ Beck, GO LSA § 16 Rdnr. 4). Danach darf eine Gebietsänderung nur vorgenommen werden, wenn Gemeinwohlgesichtspunkte Anlass dazu geben bzw. wenn diese das Vorhaben rechtfertigen (LverfG LSA LKV 95, 75, 78 f.). Dabei kommt bei einer vertraglichen Gebietsänderung den beteiligten Gemeinden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zu, innerhalb dessen sie die für ihr Vorhaben maßgebenden Kriterien des öffentlichen Wohls auf der Grundlage und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben abwägen und gewichten können.

Im vorliegenden Fall stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Änderung der Gemeindegrenzen nicht entgegen. Die Gemeinden Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz haben eine 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen abgeschlossen. Bei der Umsetzung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012 wurde festgestellt, dass das Flurstück 75/5 der Flur 7 in der Gemarkung Zielitz nicht Bestandteil der Vereinbarung war. Darüber hinaus ist das im Gebietsänderungsvertrag vom 17.12.2012 aufgeführte Flurstück 1124/93 der Flur 3 der Gemarkung Loitsche-Heinrichsberg nur teilweise betroffen. Mit der 1. Änderung über die Vereinbarung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und Zielitz ist der Gebietsstand der Gemeinden nicht gefährdet. Die 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen ist aus Gründen der Rechtssicherheit/Rechtsklarheit erforderlich. Da die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen weder formelle noch materielle Rechtsverstöße aufweist, war die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung zu erteilen.

Die 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen steht, mit Ausnahme ihres § 2, im Einklang mit dem geltendem Recht.

Die im § 2 getroffene Regelung bestimmt, dass mit dem Wechsel der Straßenbaulast das Eigentum an Straßen- und Wegegrundstücken von dem bisherigen auf den neuen Träger der Straßenbaulast übergeht (§ 12 Abs. 1 StrGLSA). Danach ist für Straßengrundstücke die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen. Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg erklärt dazu, dass die Flurstücke der Gemeinde Zielitz als neuen Träger der Straßenbaulast zustehen. Die Gemeinde Zielitz erklärt dazu, dass die vorgenannten Flurstücke auf den neuen Baulastträger, Gemeinde Zielitz im Grundbuch von Zielitz, zuzuschreiben sind.

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da nach § 19 Abs. 1 Satz 1 GO LSA die Gebietsänderung, die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde, die Rechte und Pflichten der Beteiligten begründen. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Darüber hinaus greift die Bestimmung in unzulässiger Weise in die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht ein. Nach Satz 3 dieser Vorschrift ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher. Die Erteilung der Genehmigung mit einer Ausnahme für die 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen ist nicht ermessensfehlerhaft.

Liegen Gründe des öffentlichen Wohls vor und ist das Verfahren zur Durchführung einer Gebietsänderung im Übrigen rechtmäßig abgelaufen, so steht die Entscheidung über die Genehmigung der 1. Änderung der Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen mit einer Ausnahme im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde. Ermessenskriterien sind dabei die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde zu gemeindlichem Verhalten sowie mit besonderem Gewicht die demokratisch zustande gekommenen Entscheidungen in den betroffenen Gemeinden.

Die Erteilung der Genehmigung mit einer Ausnahme steht daher im Einklang mit den im vorliegenden Fall maßgebenden Grundsätzen für die Ausübung des Ermessens.

Zu II: Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA. **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Im Auftrag

gez. Kluge
Fachbereichsleiter 2

Hinweis: Die Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Verfahrensbedingungen wie die Gebietsänderungsvereinbarung. Auch die Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012 ist eine eigenständige Vereinbarung, das bedeutet, sie muss mit § 10 der Artikel 1 beginnen. Unter diesem Paragraphen oder Artikel wird dann auf den Paragraphen Bezug genommen, der mit der Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung geändert werden soll.

Vorliegend könnte die Formulierung wie folgt lauten:
§ 1 (oder Artikel 1) „Der § 1 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012 wird wie folgt geändert.....“
Der Abs. 2 des § 1 der Gebietsänderungsvereinbarung vom 17.12.2012 wird um nachfolgendes Grundstück ergänzt/erweitert...“
Ich bitte künftig die Formvorschriften bei der Änderung einer Vereinbarung zu beachten. Das Gleiche Verfahren gilt bei dem Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung:
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de